
**Satzung zur Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern IV“**

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Rutesheim in seiner Sitzung am 08.07.2024 folgende Satzung zur Änderung der am 12.12.2022 vom Gemeinderat der Stadt Rutesheim beschlossenen Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern IV“.

**§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Das vom Gemeinderat der Stadt Rutesheim mit Satzung vom 12.12.2022 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern IV“ wird um den im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Juni 2024 dargestellten Bereich erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften**

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern IV“ finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB Anwendung. Ebenfalls Anwendung finden die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge).

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

**Stadtverwaltung Rutesheim
Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim**

geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) und der §§ 152 – 156a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung, Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme) wird hingewiesen.

Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Stadt ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilt: Stadt Rutesheim
Stadtbaumeister Herr Dieterle-Bard
Leonberger Straße 15
71277 Rutesheim

Telefon: 07152/5002-1040
E-Mail: b.dieterle-bard@rutesheim.de

oder der Sanierungsberater der Stadt Rutesheim

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Herr Rudolf Kunstmann
Am Viehmarkt 1
76646 Bruchsal

Telefon: 0711 6677-3911
E-Mail: rudolf.kunstmann@landsiedlung.de

Rutesheim, den 18.07.2024

.....
Susanne Widmaier
Bürgermeisterin
